



Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen
der **it-link** consulting, services & solutions UG (haftungsbeschränkt)

Stand Dezember 2021

Die **it-link** consulting, services & solutions UG (haftungsbeschränkt), registriert im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 213088 (nachstehend als „Gesellschaft“ bezeichnet), erbringt für seine Kunden Beratungs-, Service-Training- und Entwicklungsdienstleistungen (nachfolgend als die „Dienstleistungen“ bezeichnet) zu den nachfolgenden Bedingungen. Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen dabei als reine Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB).

Der Inhalt der Dienstleistungen ergibt sich aus jedem Dokument, dass das Projekt beschreibt und auf das sich die Gesellschaft und der Kunde geeinigt haben (die „Projektbeschreibungsdokumente“). Die gesamte Vereinbarung, die durch die Projektbeschreibungsdokumente und diese allgemeinen Vertragsbedingungen dokumentiert wird, wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet. Bei Widersprüchen zwischen dem Projektbeschreibungsdokument und den allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die Bedingungen des Projektbeschreibungsdokuments.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Kunden finden lediglich die allgemeinen Vertragsbedingungen der Gesellschaft Anwendung. Widersprechender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Regelungen sind nur gültig, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

1. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit wir diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Der Kunde ist an seine Bestellungen 2 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt ausschließlich durch unsere Bestätigung (Auftragsbestätigung oder AB) in Textform innerhalb von 2 Wochen seit Bestelleingang oder alternativ auch durch Ausführung der Bestellung innerhalb der gleichen Frist zustande. Abbildungen, Muster, Prospekte, Zeichnungen und/oder alle sonstigen zum Angebot gehörenden Angaben / Unterlagen sind keine Beschaffenheitsangaben. Eigenschaften, Zusicherungen oder Garantien sind damit nicht verbunden, sondern nur dann, wenn dies gesondert in Textform vereinbart wird.

2. Gebühren, Kostenerstattung und Zahlung.

Als Gegenleistung für die Dienstleistungen zahlt bzw. ersetzt der Kunde der Gesellschaft die Gebühren und die Kosten nach Maßgabe der Projektbeschreibungsdokumente. Die Zahlung sind jeweils 14 Tage nach dem Datum der Rechnungserstellung fällig. Zahlt der Kunde nach Fälligkeit nicht, behält sich die Gesellschaft insbesondere das Recht vor, die Erbringung der Dienstleistung auszusetzen. Die in den Angeboten und Projektbeschreibungsdokumenten bezeichneten Gebühren und Auslagen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Steuern. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen steht dem Kunden nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

3. Vertraulichkeit.

Beide Parteien werden jegliche Beratungsleistung, sonstige von der anderen Partei erhaltene Materialien oder sonstige vertrauliche Informationen vertraulich behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keinem Dritten zugänglich machen. Dies gilt auch, aber nicht ausschließlich, für erhaltene schriftliche Berichte oder sonstige Daten. Sämtliche vorstehende Informationen werden nachfolgend als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet. Keine Partei darf Vertrauliche Informationen Dritten offenlegen. Zudem dürfen Vertrauliche Informationen intern nur denjenigen offengelegt werden, die diese Vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung oder dem internen Gebrauch der Dienstleistungen kennen müssen. Dies gilt zudem nur, soweit diese Personen sich Vertraulichkeitsverpflichtungen unterworfen haben, die denen dieser Vereinbarung entsprechen. Diese Ziffer 3 gilt nicht für Informationen:

- 3.1. die allgemein bekannt sind oder irgendeiner späteren Zeit werden, ohne dass dies eine Partei durch eine Verletzung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag verursacht hätte,
- 3.2. die eine Partei von einem Dritten erhält, der der anderen Partei gegenüber nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist,
- 3.3. die einer Partei beim Erhalt von der anderen Partei bereits erkannt waren (was durch schriftliche Unterlagen nachzuweisen ist), oder
- 3.4. die der Empfänger unabhängig von einer Nutzung von vertraulichen Informationen oder eine Bezugnahme auf solche entwickelt hat.

Falls entweder die Gesellschaft oder der Kunde im Rahmen eines staatlichen Verfahrens aufgefordert werden, vertrauliche Informationen, die gemäß diesen Vertragsbedingungen Dritten nicht zugänglich sind, offenzulegen, so ist dies – soweit gesetzlich zulässig – der anderen Partei unverzüglich zur Kenntnis zu



bringen, um ihr Gelegenheit zu geben, die Herausgabe dieser vertraulichen Informationen zu verhindern. Sofern die Bekanntgabe der vertraulichen Informationen erforderlich ist und nicht durch Rechtsmittel verhindert werden kann, so ist die zur Bekanntgabe verpflichtete Partei nur berechtigt die Informationen herauszugeben, zu deren Herausgabe sie rechtlich verpflichtet ist.

4. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Informationen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, unaufgefordert und vollständig in Textform zur Verfügung zu stellen. Bei der Erbringung ihrer Dienstleistung, verwendet die Gesellschaft die vom oder auf Veranlassung des Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, ohne diese überprüft zu haben und übernimmt keinerlei Verantwortung für die Korrektheit oder Vollständigkeit solcher Informationen.

5. Ergebnis der Dienstleistung.

Das geistige Eigentum an allen Arbeitsergebnissen, die die Gesellschaft im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung für den Kunden entwickelt und dem Kunden übergeben hat („Arbeitsergebnisse“), soll dem Kunden ausschließlich für interne Geschäftszwecke zustehen. Dies steht jedoch unter der Bedingung, dass der Kunde seine Verpflichtungen nach Ziffer 2 erfüllt hat. Soweit der Kunde dies verlangt, wird die Gesellschaft auf Kosten des Kunden alle angemessenen Maßnahmen ergreifen und hierzu sinnvollerweise notwendigen Erklärungen abgeben, um Vorstehendes umzusetzen. An Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen, räumt die Gesellschaft hiermit dem Kunden ab Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Ziffer 2 ein Einfaches, nicht übertragbares und lizenzfreies Recht zur Nutzung, für ausschließlich interne Geschäftszwecke, ein.

Abweichend von anderslautenden Vereinbarungen in diesen Vertragsbedingungen behält die Gesellschaft jedoch alle Rechte und jegliches geistige Eigentum an ihrem intellektuellem Kapital, einschließlich ihrer Methodologien, Methoden, Ideengut, Know-how, Techniken, Modellen, Instrumentarien, Werkzeuge (Tools), Kenntnisse, allgemeinen Industrieinformationen, Wissen und Erfahrungen, und jeglichen grafischen Darstellungen hiervon, gleichgültig, ob sie jetzt bestehen oder später von der Gesellschaft aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder bei anderer Gelegenheit erworben werden („Gesellschafts-IK“). Die Gesellschaft ist in keiner Weise darin beschränkt, ihr Gesellschafts-IK zu nutzen und zu verwerten. Die Arbeitsergebnisse werden von Natur aus Gesellschafts-IK enthalten und/oder mit umfassen. Die Gesellschaft gewährt hiermit dem Kunden ab Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehender Ziffer 2 ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unwiderrufliches und lizenzfreies Recht, das Gesellschafts-IK, soweit es in den Arbeitsergebnissen mit enthalten und/oder davon umfasst ist, zu nutzen, jedoch ausschließlich für interne Zwecke und nur soweit hierzu erforderlich.

6. Interner Gebrauch der Dienstleistungen und der Arbeitsergebnisse.

Die Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse werden nur für den internen Gebrauch beim Kunden erbracht und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder in Teilen noch als Ganzes Dritten offengelegt werden.

Dritte werden durch diesen Vertrag weder begünstigt noch in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen.

7. Gebrauch des Namens.

Der Kunde wird sich nicht in der Presse oder für Reklame- oder Werbezwecke auf die Gesellschaft beziehen oder irgendwelche Aussagen der Gesellschaft zuordnen, ohne dass die Gesellschaft dem vorher schriftlich zugestimmt hat. In gleicher Weise wird die Gesellschaft sich nicht in der Presse oder für Reklame- oder Werbezwecke auf den Kunden beziehen, ohne dass der Kunde dem vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt den Namen und/oder das Logo des Kunden in eine repräsentative Kunden-Liste der Gesellschaft zum Zwecke eines allgemeinen Kunden-Marketings und des Bewerber-Recruitings aufzunehmen. Der Kunde erteilt hierzu bereits zum jetzigen Zeitpunkt seine Zustimmung.

8. Keine Exklusivität.

Die Gesellschaft ist häufig für mehrere Unternehmen innerhalb einer Branche tätig, einschließlich solcher, die miteinander im Wettbewerb stehen können. Dementsprechend war, ist oder wird die Gesellschaft möglicherweise für andere Auftraggeber tätig, deren Interessen, denen des Kunden entgegengesetzt sein können. Die Regelung in Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.

9. Haftungsbeschränkungen.

9.1. Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Gesellschaft nur im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung im Fall der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist auf den typischen,



vorhersehbaren Schaden beschränkt. Zudem ist diese Haftung auf einen Höchstbetrag von 10.000,00 € beschränkt. Dieser Haftungshöchstbetrag steht auch bei mehreren Pflichtverletzungen nur einmal zur Verfügung (Gesamthöchstbetrag). Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, deren Erfüllung Voraussetzung für die Erreichung des vom Kunden mit der Durchführung des Vertrags verfolgten Zwecks ist und auf deren Einhaltung der Kunde vernünftigerweise vertrauen darf.

9.3. Abweichend von Ziffer 9.1. Satz 1 ist die Haftung der Gesellschaft im Fall grober Fahrlässigkeit auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. In diesen Fällen gilt zudem der Gesamthöchstbetrag nach Ziffer 9.2. entsprechend. Dieser Haftungshöchstbetrag steht auch hier bei mehreren Pflichtverletzungen nur einmal zur Verfügung.

Sollte der vorstehende Gesamthöchstbetrag nach Auffassung des Kunden die typischen, vorhersehbaren Schäden des Projektes nicht angemessen abdecken, ist die Gesellschaft nach ihrem Ermessen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den höheren Betrag zu erstatten. Dies setzt jedoch voraus, dass die Gesellschaft Versicherungsschutz über den geforderten Mehrbetrag erhalten hat und der Kunde bereit ist, sämtliche Kosten einer solchen Versicherung zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet alle hierzu erforderlichen Information der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Besondere Bedingungen für den Verkauf von nicht eigener Hardware- und Softwareprodukten.

Der Kunde kann mit der Gesellschaft einen Kaufvertrag über die Lieferung von – in der Auftragsbestätigung näher bezeichneter – Hard- und/oder Software schließen. Hardware kann neben neuen auch zertifiziert aufgearbeitete Teile enthalten, sofern nicht ausdrücklich die Beschaffenheit als „fabrikneu“ vereinbart wurde. In Einzelfällen kann eine Maschine auch nicht mehr fabrikneu und bereits installiert gewesen sein. Wartungs- oder sonstige Dienstleistungen sind nicht Gegenstand eines Kaufvertrages über Hardware und/oder Software und sind gesondert mit der Gesellschaft zu vereinbaren und zu vergüten. Jegliche Hard- und Software verbleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der Gesellschaft.

10.1. Hardware

Der Lieferort und Leistungsbestandteile der Hardware werden im jeweiligen Angebot festgelegt.

10.2. Software

10.2.1 Die Übermittlung von Software kann – je nach individueller Regelung in der Auftragsbestätigung – per Download aus dem Internet, per Datenträger oder per elektronischer Übersendung an den Kunden erfolgen. Die Überlassung der Software beinhaltet eine Dokumentation – entweder in ausgedruckter Form oder elektronisch.

10.2.2 Lizenzmaterial wird in ausführbarer Form (Objektcode) zusammen mit einer Benutzerdokumentation bereitgestellt. Eine Überlassung des Quellcodes ist grundsätzlich nicht geschuldet. Der Kunde ist verpflichtet, den Erhalt des Lizenzmaterials auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

10.3. Preis

Liegt der Listenpreis einer Hardware an deren Versandtag unter dem im Bestellschein aufgeführten Kaufpreis, erhält der Kunde den Vorteil dieser Preissenkung.

11. Zusätzliche Kosten der Gesellschaft.

Der Umfang der Leistungen und die Vergütung umfassen keine Leistungen in Auseinandersetzungen zwischen dem Kunden und Dritten. Wird die Gesellschaft in solche Auseinandersetzungen involviert, so wird der Kunde, die der Gesellschaft entstehenden Kosten unverzüglich erstatten und die aufgewendete Arbeitszeit auf Basis der üblichen Tagessätze unverzüglich vergüten. Dies gilt z.B. für die Zeit, die die Gesellschaft für die Erstellung oder Bereitstellung von Dokumenten oder für Zeugenaussagen und die Vorbereitung hierauf aufgewendet hat. Soweit die Gesellschaft dem Kunden für den Anlass der Auseinandersetzung haftet, gilt die vorstehende Regelung nicht.

12. Abwerbeverbot.

Während der Vertragsdauer, die sich aus den Projektbeschreibungsdokumenten oder aus der Bestätigung ergibt und für einen Zeitraum von einem Jahr nach dem letzten Tag, an dem die Gesellschaft hierunter Dienstleistungen erbringt, wird keine Partei Berater, andere Mitarbeiter oder Angestellte auf geschäftsführender Ebene, die bei der jeweils anderen Partei angestellt sind und die an der Erbringung der in den Projektbeschreibungsdokumenten beschriebenen Dienstleistungen beteiligt waren, abwerben oder anstellen (oder Dritten hierbei helfen). Allgemeine Stellenausschreibungen, die in gutem Glauben von einer Partei vorgenommen werden und weder direkt noch indirekt an einen Mitarbeiter der anderen gerichtet sind (und alle Einstellungen, die sich aus solchen Ausschreibungen ergeben) sind keine direkte oder indirekte Abwerbung im Sinne dieser Ziffer 12. und unterfallen ihr nicht.

13. Höhere Gewalt.

Keine Partei soll für eine Nichterfüllung oder Verzögerung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund von außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Umständen wie insbesondere Pandemien, Risiken der



höheren Gewalt, Feuer, Überflutung, Erdbeben, Kriegsgeschehen oder Terrorismus, inneren Unruhen, Sabotagen, Unglücksfällen, außergewöhnlichen Wetterbedingungen, Regierungshandeln, Ausfällen der Energieversorgung, Computer- oder Netzwerkviere, die nicht durch im Einzelhandel erhältlichen Produkten verhindert werden können, katastrophalen Hardware-Fehler oder Angriffen auf den Server, verantwortlich gemacht werden.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Angelegenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, unterliegen deutschem Recht. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, das Amtsgericht Osnabrück bzw. das Landgericht Osnabrück zuständig. Dies gilt ebenfalls, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

15. Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.

Wenn zwischen den Parteien aus oder in dem Zusammenhang mit diesem Vertrag eine Rechtsstreitigkeit erwächst, wird sich jede Partei zunächst gutwillig bemühen, durch einen benannten Vertreter eine Einigung im Verhandlungsweg zu erzielen.

16. Salvatorische Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt.

17. Änderung und Verzicht, Abtretungsverbot.

Änderungen dieser Bedingungen oder der Verzicht auf diese Bedingungen – einschließlich dieser Klausel – sind nur durch schriftliche Vereinbarungen möglich. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei diesen Vertrag oder einzelne Rechte hierunter an Dritte abzutreten.

18. Datenschutz.

Beide Parteien sind einander verpflichtet, die einschlägigen Datenschutz- und Vertraulichkeitsverpflichtungen einzuhalten.

19. Verschiedenes.

Dieser Vertrag geht allen früheren Vereinbarungen, Verständigungen und Verhandlungen mit Bezug zum Gegenstand dieses Vertrags vor. Dieser Vertrag wirkt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Parteien. Es gibt keine dritten Begünstigten unter diesem Vertrag. Dieser Vertrag kann auf zwei einzelnen Exemplaren unterschrieben werden, die jeweils ein Original darstellen, die aber, wenn sie zusammengenommen werden, einen einzigen Vertrag bilden. Die Übermittlung der Unterschrift unter diesem Vertrag mittels Fax oder anderer elektronischen Übermittlung soll die gleiche Geltung haben, wie die Übermittlung eines von Hand unterschriebenen Exemplars. Die Verpflichtungen der Parteien nach diesem Vertrag, die ihrer Natur nach seiner Beendigung überleben, bestehen nach jeglicher Beendigung fort.